

(3) Die Grundlage für die finanzielle Abrechnung mit den LPG, VEG, GPG und deren kooperativen Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben, die die Überlagerung durchführen, ist die im Frühjahr ausgelieferte Pflanzkartoffelmenge.

(4) Bei Lieferung gesackter Ware kann ein Zuschlag bis zu 0,20 M je dt berechnet werden.

(5) Ist im Liefervertrag die Lieferung des Pflanzgutes in Kaufsäcken vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis zu übernehmen. Für Leihsäcke sowie Paletten gelten die Bestimmungen über die Rückgabe und die Berechnung von Leihverpackung.

(6) Für sachgemäß vorgekeimtes Pflanzgut der Reifegruppen 1 und 2 kann ein Zuschlag von 7,— M je dt gewährt werden und den LPG, VEG, GPG und deren kooperativen Einrichtungen sowie kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben in Rechnung gestellt werden, die das Pflanzgut erhalten.

## § 7

Werden Pflanzkartoffeln zu einer anderen Verwendung als zu Pflanzzwecken veräußert, so sind die für den geänderten Verwendungszweck geltenden Rechtsvorschriften verbindlich.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1972 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen ab Ernte 1972.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 70 vom 17. Dezember 1970 — Pflanzkartoffeln — (GBl. II 1971 Nr. 22 S. 183) außer Kraft.

Berlin, den 27. September 1972

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

E w a l d

### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 96

### Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in M/dt Pflanzkartoffeln — Normalsortierung —

Preis- gruppe	Erntestufe	Erzeuger- preis	Züchter- anteil	Handels- aufschlag	Abgabepreis aufschlag	für die Landwirtschaft
I	Elite und Vorstufen	29,50	2,--		2,20	33,70
	Hochzucht	26,50	2,-		2,20	30,70
	anerkannter Nachbau	25,-			2,20	27,20
	Handelssaat	24,-			2,20	26,20
II	Elite und Vorstufen	30,50	3,30		2,20	36,-
	Hochzucht	27,50	3,30		2,20	33,-
	anerkannter Nachbau	26,-			2,20	28,20
	Handelssaat	25,-			2,20	27,20
III	Elite und Vorstufen	32,50	4,—		2,20	38,70
	Hochzucht	29,50	4,-		2,20	35,70
	anerkannter Nachbau	28,-			2,20	30,20
	Handelssaat	27,-			2,20	29,20